



Ostwindfreunde e.V.  
Drachen- und Gleitschirmfliegerclub  
Herrn Christian Hofmann  
Liviusweg 31  
41464 Neuss

Gmund, 26.09.2007 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Obermaubach", 52368 Kreuzau / Obermaubach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Ostwindfreunde e.V. vom 04.07.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 45 mit der Flurstücksnummern 41 (Starts) und 45 (Landungen), Gemarkung Boich-Leversbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2010 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Von dieser Erlaubnis dürfen ausschließlich Piloten Gebrauch machen, die im Besitz der unbeschränkten Lizenz für Gleitsegel sind.
2. Flugbetrieb darf nur in der Zeit zwischen dem 01.04. und 30.09. eines jeden Jahres (Sommerhalbjahr) durchgeführt werden. Auf Flüge in den Dämmerungszeiten (mind. 1 Stunde vor Sonnenuntergang) ist grundsätzlich zu verzichten. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. (Winterhalbjahr) ist kein Flugbetrieb zulässig.
3. Die in beiliegender Karte dargestellten Naturschutz- und FFH- Gebiete einschließlich der Pufferzonen und des Bereichs der geplanten Fischaufstiegsanlage dürfen nur unter Beachtung und Einhaltung einer Mindestflughöhe von 300m über Boden überflogen werden. Dies gilt auch für NSG/FFH-Gebiete im weiteren Umkreis sowie für den Nationalpark Eifel.
4. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen durch den Luftaufsichtsberechtigten für das Fluggelände Obermaubach, bzw. einer von ihm beauftragten Person. Dabei ist konkret die Abgrenzung des genehmigten Soaring-Bereiches anhand von Geländemarkierungen o.a. vor Ort zu bezeichnen. Auf die speziellen naturschutzfachlichen Auflagen ist gesondert hinzuweisen. Anfänger und nicht Eingewiesene erhalten keine Starterlaubnis.
5. Die Gleitschirmpiloten sind verpflichtet, eine Karte der im Kreis Düren ausgewiesenen FFH-Gebiete während des Flugs mitzuführen (z.B. per Navigationssystem), da mit Streckenflügen in einer Höhe oberhalb von 300m weiter entfernt liegende, sensible schutzwürdige Bereiche, z.B. die FFH-Gebiete der nördl. Ruraue bzw. der Drover Heide erreicht werden können. Landungen in den offenen Bereichen dieser Gebiete (z.B. Wiesenflächen, Brachflächen sind verboten.)

6. Vor Aufnahme des Flugbetriebes muss die Startfläche von Hindernissen freigeräumt werden. Bei der zuständigen Forstverwaltung ist hierfür eine Erlaubnis einzuholen und die Maßnahmen abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem DHV eine Fotodokumentation vorzulegen.
7. Während der militärischen Betriebszeiten ist das Tieffluggelände Area 8 zu beachten.
8. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Genehmigung des Flugbetriebes, inklusive des farbigen Kartenausschnitts, sind öffentlich bekannt zu machen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau, Internet, Info-Blätter, Info-Tafeln am Start- und Landeplatz usw.).

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Segelfluggelände „Düren-Hürtgenwald“ ist ca. 5km entfernt gelegen. Auf die Platzrunde der dortigen Flieger ist zu achten, bzw. bei Bedarf Absprachen zu treffen.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 4.7.2005 wurde durch den Verein Ostwindfreunde e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren wurde mit Schreiben vom 8. Juli 2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Aufgrund der Nähe zu ausgewiesenen FFH Gebieten und der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet forderte die Untere Landschaftsbehörde ein „Störungsökologisches Gutachten zur FFH- Verträglichkeit“ in dem Gebiet. Der Verein Ostwindfreunde e.V. beauftragte daraufhin das Fachbüro Viebahn / Sell, welches ein entsprechendes Gutachten erstellte. Darin wurde alle natur-schutzfachlich relevanten Fragen überprüft. Hinsichtlich der sensiblen Bereiche an der Rur und in den angrenzenden FFH Gebieten wurden Auflagen vorgeschlagen, die einen naturverträglichen Flugbetrieb gewährleisten.

Der Landschaftsbeirat befasste sich am 29.11.2006 mit der Thematik. Dem Antrag wurde mehrheitlich widersprochen. Der Widerspruch des Landschaftsbeirates wurde jedoch in einer Sitzung am 20.03.2007 als unberechtigt zurückgewiesen.

Nach weiterer Prüfung der Sachlage erteilte die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Düren die Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NRW mit Auflagen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in diesen Bescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 9.4.2005 nachgewiesen.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

# Gleitschirmfliegen in Obermaubach

Störungsökologisches Gutachten zur FFH-Verträglichkeit  
 des Gleitschirmflugsports im Rurtal Obermaubach

